

99019007016000, 99019007016000

Bildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern Anerkennung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/121328612/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019007016000, 99019007016000
Leistungsbezeichnung I	Bildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Bildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bildungsabschluss - Anerkennung, Bildungsabschluss - Anerkennung, Anerkennung, Diplomanerkennung, Gleichwertigkeit Zeugnisse, Inländische Bildungsabschlüsse, Gleichwertigkeit Zeugnisse, Abschluss Anerkennung, Bildungsabschluss, Diplomanerkennung, Abschluss Anerkennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Studium (1030300), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11. 12. 2006 Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) vom 8. Juli 2014 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i.d.F. vom 03.12.2010 - Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001 - Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023 - Vereinbarung zur

Modul

Sachverhalt

Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 i. d. F. vom 09.06.2017 - Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i. d. F. vom 07.06.2018 - Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i. d. F. vom 07.06.2018 - Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs

Teaser

Hier erhalten Sie Informationen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit eines in einem anderen Bundesland erworbenen schulischen Abschlusses.

Volltext

Für die Anmeldung an einem Berufskolleg, in der gymnasialen Oberstufe, für den Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums an einer Fachhochschule ist teilweise die Bescheinigung der Gleichwertigkeit des Schulabschlusses aus einem anderen Bundesland nach NRW-Recht erforderlich.

Dies betrifft den „Ersten Schulabschluss“ (ehemals Hauptschulabschluss nach Klasse 9), den „Erweiterten Ersten Schulabschluss“ (ehemals Hauptschulabschluss nach Klasse 10), den „Mittleren Schulabschluss“ sowie die „Fachhochschulreife“.

Die Schulabschlüsse der Sekundarstufe I aus anderen Bundesländern werden in NRW grundsätzlich als gleichwertig anerkannt.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit richtet sich nach der Art des Abschlusses und dem Bundesland, in dem der Abschluss erlangt wurde.

Bitte beachten Sie, dass nur die Anerkennung des vorhandenen Schulabschlusses erfolgt, d.h. keine inhaltliche Prüfung im Hinblick auf nachträgliche

Modul	Sachverhalt
	Zusatzqualifikationen und Berechtigungen (z. B. Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe). Keine Zuständigkeit besteht für Schulabschlüsse aus NRW.
Erforderliche Unterlagen	• Schulabschlusszeugnis • für die Zuerkennung der Fachhochschulreife: Nachweis des praktischen Teils der Fachhochschulreife • Identitätsnachweis
Voraussetzungen	Bereits bestehender Schulabschluss aus einem anderen Bundesland.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, werden diese geprüft. Abschließend erhalten Sie einen Bescheid mit dem Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1993/1993-12-03-VB-Sek-1.pdf https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1976/1976_11_25-RV-Berufsoberschule.pdf https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1997/1997_06_05-Fachoberschulreife-berufliche-Bildung.pdf https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1972/1972_07_07-VB-gymnasiale-Oberstufe-Abiturpruefung.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern Anerkennung • Schulabschlüsse werden in Deutschland durch die Bundesländer reglementiert • gegenseitige Anerkennung wird vorausgesetzt • die zuständige Stelle ist in NRW abhängig von der Art des Abschlusses und dem Bundesland, in dem die

Modul	Sachverhalt
	Ausbildung erfolgte • nach Antragstellung wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses geprüft • Gleichsetzung von bereits bestehenden Abschlüssen • keine inhaltliche Prüfung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bildungsabschlüsse aus anderen Bundesländern Anerkennung, Educational qualifications from other federal states Recognition